

Sinne, als getreue Widerspiegelung der objektiven Wirklichkeit, ist die Wahrheit objektiv.

Es liegt auf der Hand, daß diese grundsätzlichen Feststellungen der marxistisch-leninistischen Theorie zur Wahrheit und zu ihrem objektiven Charakter von größter Bedeutung für den von der Partei geführten Kampf der Werktätigen um den Sieg des Sozialismus sind. Der objektive Charakter der Wahrheit und damit das Wissen darum, daß unsere Erkenntnisse die objektive Wirklichkeit richtig widerspiegeln, bieten die Möglichkeit, die gesamte staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit und auch das Denken und Handeln des einzelnen in Übereinstimmung mit der Gesetzmäßigkeit der historischen Entwicklung, in Übereinstimmung mit den objektiven Gesetzen, die die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung bestimmen, zu lenken und zu leiten. Darum sind die Arbeiterklasse und alle Werktätigen in der DDR im Hinblick auf die revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft an jeder echten, d. h. objektiven Erkenntnis interessiert, denn sie hilft, die gesellschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Das gilt auch für das Strafverfahren.

Für die Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit im sozialistischen Strafprozeß bedeutet das, mit allen Auffassungen aufzuräumen, die sich mit der Feststellung einer „annähernden Wahrheit“, einer „größtmöglichen Wahrscheinlichkeit“ — oder wie es immer genannt wird — begnügen. Alle diese Auffassungen sind falsch und schädlich. Kein sozialistischer Richter hat das Recht, das Urteil in einer Strafsache, eine Entscheidung über Schuld und Unschuld eines Menschen unter dem Gesichtspunkt einer „größtmöglichen Wahrscheinlichkeit“ zu fällen.

In einem Strafurteil heißt es z. B.:

„Die Haupt Verhandlung konnte aus den Aussagen der Angeklagten und der Geschädigten nicht eingehend den wirklichen Sachverhalt ermitteln, da von jedem der Beteiligten eine völlig andere Darstellung des Ablaufs der Handlung gegeben wurde. Es ist aber anzunehmen, daß sich der Ablauf der Handlung so zugetragen hat, wie er bereits im Sachverhalt eingehend geschildert wurde.“

Solche Beispiele sind Ausdruck dafür, daß sich manche Gerichte noch nicht genügend um die exakte Erforschung der objektiven Wahrheit bemühen. Es muß immer wieder unterstrichen werden, daß das gerichtliche Urteil objektiv wahr sein muß. Nur dann erfüllt es seine große gesellschaftliche Aufgabe.

Die Lehre des Marxismus-Leninismus über die objektive Wahrheit wendet sich gegen jeden einseitigen Subjektivismus in der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit, nicht zuletzt auch auf dem Gebiet der sog. richterlichen Überzeugung und der damit organisch verbundenen Beweiswürdigung.

Die Erkenntnis der Wahrheit im Strafprozeß ist keinen anderen Gesetzmäßigkeiten unterworfen als jede andere Erkenntnis, d. h., auch sie bewegt sich „von lebendigen Anschauen zum abstrakten Denken und von diesem zur Praxis — das ist der dialektische Weg der Erkenntnis der Wahrheit, der Erkenntnis der objektiven Realität“<sup>6</sup> \* S. Ordnet man in diese Dialektik des Erkenntnisprozesses die Beweiswürdigung ein, so ist sie nichts anderes als die Stufe des abstrakten Denkens, die Stufe der rationalen Erkenntnis, deren Aufgabe darin besteht, sich vom Empfinden zum Denken zu erheben, sich über die inneren Widersprüche der objektiv existierenden Dinge und Erscheinungen stufenweise klarzuwerden und ihre Gesetzmäßigkeiten zu erkennen. Untersuchen wir davon ausgehend die Praxis der Beweiswürdigung, so zeigen sich noch oft subjektivistische Tendenzen, die es zu überwinden gilt. So werden z. B.

nicht selten positive Verhaltensweisen eines Täters, z. B. gute Arbeitsleistungen, als „Tarnung“ abgetan, andererseits aber auch in vielen Fällen, z. B. bei Gewaltverbrechen, losgelöst von der konkreten Straftat überbewertet.

Die Ursachen für subjektivistische Tendenzen wurzeln letztlich in bürgerlich-kapitalistischen Auffassungen über die Wahrheitserforschung im Strafprozeß, die entsprechend den Klasseninteressen der Bourgeoisie keine objektive Wahrheit anerkennen. Auf den Standpunkt der objektiven Wahrheit im Strafprozeß kann sich nur eine Klasse stellen, die diese Wahrheit nicht fürchtet und deshalb nicht zur Fälschung und Entstellung der gesellschaftlichen Erscheinungen Zuflucht nehmen muß. Die bürgerliche Lehre ist gezwungen, sich gerade im Strafprozeß mit der Feststellung einer „subjektiven Wahrheit“ zu begnügen, einer „Wahrheit“, die sich mit der bloßen Feststellung der äußeren Erscheinung der Straftaten zufriedengibt und die es durch ihre subjektivistische Auffassung ermöglicht, die Straftat entsprechend den Interessen der herrschenden Bourgeoisie zu deuten. Eben deshalb wird von ihr an die Stelle objektiver Übereinstimmung zwischen menschlichem Denken und gesellschaftlicher oder natürlicher Wirklichkeit die subjektive Überzeugung des Richters, das „Bewußtsein der Gewißheit“ — oder wie man es immer nennen mag — gesetzt.

Es ist im Interesse der Aufdeckung des Klassencharakters der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der bürgerlichen Strafverfolgungsorgane recht aufschlußreich, zu untersuchen, wie die bürgerliche Strafprozeßrechtslehre ihre Auffassung von der Wahrheit dem sich ständig verschärfenden Widerspruch zwischen Proletariat und Bourgeoisie im Kapitalismus angepaßt hat.

Während Mittermaier 1845 noch schrieb: „Es genügt als Zustand, der die Verurteilung rechtfertigen kann, nur der Zustand der Gewißheit“<sup>6</sup>, sagte Glaser 1883 schon, daß diese Gewißheit „von der Wahrscheinlichkeit nur dem Grade, nicht aber der Art nach verschieden, äußerlich nicht meßbar.“<sup>7</sup> *Frei.* Noch weiter ging das ehemalige Reichsgericht, das in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1927 schrieb, der Richter müsse sich „mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit“<sup>8</sup>. Die „Krönung“ dieses ganzen Subjektivismus aber lieferte der westdeutsche Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Mai 1953, in dem es heißt: „... das Wesen der freien Beweiswürdigung besteht nicht nur in der Freiheit von gesetzlichen Beweisregeln, sondern auch in der Freiheit der Entschliebung bei der Beantwortung der Schuldfrage gegenüber objektiv an sich möglichen Zweifeln. Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhalts nicht aus.“<sup>9</sup>

Das ist das Ergebnis der bürgerlich-idealistischen subjektivistischen Theorie, wie es in der Strafrechtsprechung der bürgerlich-kapitalistischen und imperialistischen Staaten seinen Niederschlag gefunden hat.

Es bedarf keiner Begründung, daß sich der sozialistische Staat und die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege von einer solchen „Rechtsprechung“ distanzieren. Für die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege geht es nicht wie im bürgerlich-kapitalistischen und

<sup>6</sup> Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I. Teil, Heidelberg 1845, S. 526.

<sup>7</sup> Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Leipzig 1883, Bd. I, S. 347.

<sup>8</sup> RGSt Bd. 61, S. 206.

<sup>9</sup> Urteil des BGH vom 21. Mai 1953, Goldammers Archiv für Strafrecht Nr. 5/1954, S. 152. (Hervorhebung im Zitat von mir - R. Sch.)

<sup>6</sup> Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß. Berlin 1954, S. 89.